

Stiftungsurkunde der Marlies Kornfeld Nepal Stiftung

**Artikel 1 - Name und Sitz**

Unter dem Namen "Marlies Kornfeld Nepal Stiftung" wird eine selbständige Stiftung im Sinn von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern. Sie ist im Rahmen ihres Zwecks in der Schweiz und in Nepal tätig.

**Artikel 2 – Zweck**

Die Stiftung bezweckt den Betrieb, den Unterhalt und die Weiterentwicklung der von der Stifterin initiierten Schule mit Internat „Bright Horizon Children’s Home“ BHCH für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche in Nepal. Dies beinhaltet die Betreuung, die Erziehung und die Bildung der Kinder und Jugendlichen bis zum Ende des Studiums, einer Berufslehre oder einer sonstigen Ausbildung.

Die Stiftung kann ferner die Gründung von neuen und die Förderung von bereits bestehenden Institutionen mit einer ähnlichen Zielsetzung wie jene des “Bright Horizon Children’s Home” BHCH unterstützen.

Die geographischen Prioritäten sind dabei die Randgebiete des Himalaya, wie Manang, Mustang, Dolpo oder Solokhumbu.

Das Recht zur Änderung des Zwecks nach Art. 86a ZGB wird ausdrücklich vorbehalten.

**Artikel 3 – Vermögen und Spenden**

Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 250.000 (zweihundertfünfzigtausend Franken).

Das Stiftungskapital kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes werden auch Spenden von Privaten, Institutionen und Stiftungen eingesetzt.

Das Stiftungskapital ist ausschliesslich dem genannten Zweck gewidmet. Die Stiftung strebt keinen Gewinn an.

**Artikel 4 – Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung sind:

a) der Stiftungsrat

b) die Revisionsstelle

c) das Stiftungssekretariat

**Artikel 5 – Stiftungsrat und Zusammensetzung**

Die Leitung und Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei Personen. Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Marlies Kornfeld, Stifterin und Ehrenpräsidentin, Bern
2. Martin Brauen, Präsident, Bern
3. Therese Berner Feller, Bern
4. Johanna Lenhard, Basel

**Artikel 6 – Konstituierung, Ergänzung und Amtsdauer des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

Eine Amtsperiode für die Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederholte Wiederwahl ist möglich. Ausnahmen regelt der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation bestätigt. Verlassen während der Amtsperiode Mitglieder den Stiftungsrat, sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Die Abberufung eines Mitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist möglich.

**Artikel 7 – Kompetenzen des Stiftungsrats**

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung. Er hat folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Vertretung der Stiftung gegen Aussen
2. Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
3. Strategische Ausrichtung der Stiftung
4. Wahl des Stiftungsrates
5. Wahl der Revisionsstelle

f) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts

g) Erlass von Reglementen

h) Leitung des Stiftungssekretariats

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Aufgaben an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er kann einen Beirat oder Arbeitsgruppen einsetzen. Über Sitzungsgelder, Honorare oder andere Vergütungen entscheidet der Stiftungsrat in einem Reglement.

Der Stiftungsrat trifft sich mindestens zweimal jährlich. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

Der Stiftungsrat kann ein Stiftungssekretariat einsetzen.

**Artikel 8 – Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern im Organisationsreglement nicht andere Beschlussfassungs-Modalitäten vorgesehen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

**Artikel 9 – Haftung und Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

Alle mit der Verwaltung, dem Sekretariat oder der Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

**Artikel 10 – Reglemente**

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen fest. Diese sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

**Artikel 11 - Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich überprüft. Diese erstattet dem Stiftungsrat Bericht, spricht Empfehlungen aus und schlägt Massnahmen vor.

**Artikel 12 - Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat kann mit einstimmigem Beschluss bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde im Sinn von Artikel 85, 86 und 86b ZGB beantragen.

**Artikel 13 - Aufhebung der Stiftung**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche steuerbefreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben.

Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zwecksteuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolgende ist ausgeschlossen.

Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

**Artikel 14 – Handelsregister**

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

**Unterschrift der Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte der „Marlies Kornfeld Nepal Stiftung“**

Marlies Kornfeld, Stifterin und Ehrenpräsidentin \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Martin Brauen, Präsident

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Therese Berner Feller, Stfitungsrätin

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Johanna Lehnhard, Stiftungsrätin

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ort/Datum:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_